

SATZUNG

AFF – Association Francophone et Francophile e.V.

1 Name und Sitz, Geschäftsjahr:

1.1 Der Verein soll in das Vereinsregister Augsburg eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „AFF- Association Francophone et Francophile e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit zwischen Personen frankophoner Herkunft oder mit einer engen Beziehung zur französischsprachigen Kultur und der Bevölkerung und den Organisationen in Augsburg und Umgebung.

2.1 Zusammenführung französisch sprechender Familien.

2.2 Förderung der Zweisprachigkeit ihrer Kinder.

2.3 Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen mit Bezug auf frankophone Lebensart und –weise.

2.4 Förderung frankophonischer Kultur innerhalb und außerhalb des Vereins.

2.5 Vertretung der Bildungsinteressen seiner Mitglieder.

2.6 Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3.6 Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

4 Mitglieder

4.1 Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

4.2 Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. vollendeten Lebensjahr werden, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Französisch als Muttersprache
- Enge Beziehung zur frankophonischen Kultur durch Ehe, Lebensgemeinschaft, oder längeren Aufenthalt in einem französischsprachigen Land

4.3 Über Aufnahme von Personen, die keine dieser Kriterien erfüllen, befindet der Vorstand.

4.4 Der Verein hat die Möglichkeit Personen als Ehrenmitglieder zu benennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder die

sich mit der Förderung frankophoner Kultur befassen.

4.5 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Förderbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie können jedoch Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung stellen und in der Versammlung begründen.

5 Beginn der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand schriftlich zu richten.

5.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Erfolgt eine Ablehnung, kann sich der/die Bewerber/In an die Mitgliederversammlung wenden.

5.3 Über die Aufnahme von Personen, die keine der im Absatz 4.2 definierten Kriterien erfüllen, befindet der Vorstand.

5.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

6 Ende der Mitgliedschaft

6.1 Austritt: der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres muss eingehalten werden.

6.2 Ausschluss aus einem wichtigen Grund: als wichtiger Grund gilt stets, wenn das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, mit seiner Beitragszahlung oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zwölf Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören.

7 Beiträge

7.1 Die aktiven und die fördernden Mitglieder zahlen Mitgliederbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit der einfachen Mehrheit zu fassen ist.

7.2 Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.

7.3 Der Vorstand kann in den von der Mitgliederversammlung definierten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7.4 Für Familien sind Familienbeiträge möglich. Alle Familienmitglieder erhalten damit die Mitgliedschaft im Verein. Die Anzahl von Stimmen bei Mitgliederversammlung ist auf zwei begrenzt,

7.5 Die Höhe der Einzeln- und Familienbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt

7.6 Der Beitrag ist ab dem 01.01. bzw. ab dem Anfang der Mitgliedschaft fällig

8 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

9 Vorstand

9.1 Der geschäftsführende Vorstand (kurz: der Vorstand) besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der/dem Schatzmeister/in
- Der/dem Schriftführer/in

9.2 Weitere Mitglieder des Vorstands können gewählt werden soweit dies erforderlich ist. Mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden sie den erweiterten Vorstand,

9.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt.

9.4 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Anzahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

9.5 Die Mitglieder des amtierenden Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

9.6 Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

9.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

9.8 Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

10 Mitgliederversammlung

10.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der aktiven Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

10.3 Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind neben den aktiven Mitgliedern auch die fördernden Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder.

10.4 Stimmberrechtigt in den Mitgliederversammlungen sind die aktiven Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Im Falle einer Familienmitgliedschaft ist die Anzahl von Stimmen auf zwei begrenzt. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied Vollmacht erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

10.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Eine zweite, mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ist, falls die Mitgliederversammlung nicht über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10.6 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt soweit nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung soweit der Zwecke des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder notwendig.

10.7 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Die Entscheidung über Ansprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
- Die Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- Die Entlastung und Neuwahl der Rechnungsprüfer/innen

10.8 Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden

11 Rechnungsprüfer/innen

Die zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Buchführung der/des Schatzmeisters/in und erstellen einen Kontrollbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung.

12 Beschlussfassung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

12.1 Versammlungen des Vorstands müssen mindestens einmal pro Kalendervierteljahr stattfinden. Sie können ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden

12.2 Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

12.3 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Sofern, dass ein Zehntel der Anwesenden dies verlangen, ist schriftlich abzustimmen. Bei Personenwahlen kann eine geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt werden.

12.4 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12.5 Über Mitglieder- und Vorstandsversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollanten und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben sind.

13 Satzungsänderung

13.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Änderungsanträge zusammen mit der Tagesordnung mit.

13.2 Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls vom Registergericht für die steuerliche Anerkennung dieses Vereins aus formalen Gründen verlangt werden.

14 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

14.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der beschlussfähigen (siehe § 10.5) Mitgliederversammlung erforderlich.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch die mehrsprachige Erziehung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister in Kraft. Bis dahin gelten die Bestimmungen der zuletzt gültigen Satzung.

Letzte Änderungen von der Mitgliederversammlung vom 15.09.2023 beschlossen.